

# **STUDIENPLAN MASTERSTUDIUM RELIGION IN KULTUR UND GESELLSCHAFT**

§ 1	Zielsetzung des Studiums .....	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Allgemeine Normen.....	3
§ 4	Curriculum – Überblick.....	4
§ 5	Modul I: Religionswissenschaft systematisch (24 CP) .....	4
§ 6	Modul II: Religionswissenschaft historisch und empirisch-deskriptiv (27 CP) ....	5
§ 7	Modul III: Religionswissenschaft gegenwartsdiagnostisch (24 CP).....	6
§ 8	Wahlfächer (20 CP).....	6
§ 9	Mastermodul (25 CP) .....	6
§ 10	Akademischer Grad .....	9
§ 11	In-Kraft-Treten.....	10



## § 1 Zielsetzung des Studiums

Das Bewusstsein für die Bedeutung von Religion für Kultur und Gesellschaft, Politik und öffentliche Wertediskurse ist in jüngerer Zeit – nach einer Phase, in der von vielen das Ende der Religionen prognostiziert wurde – wieder massiv angewachsen. Die Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) reagiert auf die gestiegene Nachfrage nach Orientierung im Feld von Religion und Religionen mit der Einrichtung eines entsprechenden Masterstudiums.

Im Unterschied zu den an der KU Linz angebotenen theologischen und religionspädagogischen Studien tritt dabei die *Außenperspektive auf Religion* in den Vordergrund: Religiöse Phänomene und die jeweilige Selbstverortung einzelner Religionen in ihren gesellschaftlichen Kontexten und Herausforderungen werden darin aus einer religionswissenschaftlichen Beobachterperspektive beschrieben, erklärt und verstanden.

Dazu vermittelt das Studium die Grundlagen der Religionswissenschaft in systematischer (Allgemeine Religionswissenschaft) und geschichtlicher Hinsicht (Historische Religionswissenschaft) und findet darüber hinaus seinen spezifischen – dem Profil der KU Linz entsprechenden – Fokus in der besonderen Beachtung gegenwärtiger religionssoziologischer Prozesse: Die verfassten Religionen sind unübersehbar mit den langfristigen gesellschaftlichen Prozessen von Säkularisierung, Individualisierung und Globalisierung konfrontiert und sind dadurch Krisen- und Transformationsprozessen ausgesetzt. Gleichzeitig beobachtet gegenwärtige Religionswissenschaft, dass klassische religiöse Erfahrungs- und Praxisgestalten mit kulturellen und gesellschaftlichen Ausdrucksformen der Gegenwart amalgamieren: Religiöse Motive wandern unübersehbar in Populär- und Elitekulturen ein (z.B. in die breitgestreuten Äußerungen von Literatur, Kunst, Musik etc.), sie tauchen auch in den Ethiken und Lebensstilen nichtreligiöser Sozialmilieus auf und entfalten darin überraschende und neue Wirkungen.

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums sollen in die Lage versetzt sein, in ihren unterschiedlichen beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungsfeldern mit diesen tiefenwirksamen gesellschaftlichen Prozessen verstehend und intellektuell verantwortlich umzugehen. Dadurch erfahren sie eine für unterschiedliche professionelle Tätigkeitsfelder in Medien, Politik, Administration, Sozialarbeit und Pädagogik wertvolle Weiterqualifizierung.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Das Masterstudium Religion in Kultur und Gesellschaft hat aufbauenden Charakter und setzt den Abschluss eines facheinschlägigen, religions-, geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen, mindestens dreijährigen Studiums einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

## § 3 Allgemeine Normen

(1) Das Masterstudium Religion in Kultur und Gesellschaft hat eine Regelstudiendauer von 4 Semestern und einen Gesamtumfang von 120 CP.

(2) Das Masterstudium Religion in Kultur und Gesellschaft wird an der Fakultät für Theologie (FTh) der KU Linz eingerichtet und vom Studiendekanat bzw. der Studienkommission der FTh betreut. Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Theologie (StPO FTh 2008).

(3) Für die operative Durchführung des Studiums setzt die Studienkommission die Studienprogrammleitung ein. Sie ist vorrangig für die Ausrichtung jener Lehrveranstaltungen des Curriculums zuständig, die nicht identisch mit Lehrveranstaltungen anderer Studien der Fakultät für Theologie sind. Dazu stellt sie die Anträge auf Lehraufträge und schlägt jährlich die Auswahl der für das Studium anrechenbaren wechselnden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KU Linz und der Partneruniversitäten vor.

(4) Die Studienprogrammleitung setzt sich zusammen aus dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung Religionswissenschaft und zwei weiteren Lehrenden des Masterstudiums aus dem Kreis der Professor/inn/en und Assistent/inn/en der KU Linz, die von der Studienkommission dazu gewählt werden. Mindestens zwei der drei Mitglieder der Studienprogrammleitung sind Professor/inn/en oder habilitiert. Zu den Sitzungen der Studienprogrammleitung kann die Studierendenvertretung eine/n Delegierte/n mit beratendem Stimmrecht entsenden.

(5) Der positive Abschluss des Studiums wird nach erfolgreicher Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen, der positiven Beurteilung (Approbation) der eingereichten Masterarbeit und der erfolgreichen Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung durch die Ausstellung des Masterzeugnisses dokumentiert.

#### **§ 4 Curriculum – Überblick**

(1) Das Masterstudium Religion in Kultur und Gesellschaft ist in einer modularen Grundstruktur konzipiert und gliedert sich in folgender Weise:

Modul I: Religionswissenschaft systematisch (24 CP)

Modul II: Religionswissenschaft historisch und empirisch-deskriptiv (27 CP)

Modul III: Religionswissenschaft gegenwartsdiagnostisch (24 CP)

(2) Daneben sind folgende Studienerfordernisse zu absolvieren:

Wahlfächer (20 CP)

Mastermodul (25 CP)

#### **§ 5 Modul I: Religionswissenschaft systematisch (24 CP)**

Die systematische Religionswissenschaft erfasst das Phänomen der Religion unter theoretischer Hinsicht. Sie entwickelt aus historisch und empirisch vorfindlichen religiösen Ausdrucksformen heraus Begriffe, Konzepte und Typologien, um religiöse Traditionen zu systematisieren und vergleichbar zu machen. Modul I gibt einen Überblick über die Fachgeschichte der Religionswissenschaft und erörtert ihre theoretischen Strömungen. Zudem wird in die spezifischen Perspektiven verschiedener mit Religion

befasster Disziplinen (wie Philosophie, Theologie, Psychologie oder Soziologie) eingeführt.

1. VL Allgemeine Einführung in die Religionswissenschaft (3 CP)
2. VL/SE/AG Einführung in religionswissenschaftliche Teildisziplinen gemäß Angebot I: Religionssoziologie, Religionspsychologie, Religionsethnologie, Religionsästhetik u.a. (3 CP)
3. VL/SE/AG Einführung in religionswissenschaftliche Teildisziplinen gemäß Angebot II: Religionssoziologie, Religionspsychologie, Religionsethnologie, Religionsästhetik u.a. (3 CP)
4. VL Metaphysik und Philosophische Theologie: Probleme (3 CP)
5. VL Kritik an und Begründung von Religion, dargestellt am Beispiel des Christentums (1 CP)
6. VL/AG Ausgewählte Themen komparatistischer Religionswissenschaft (2 CP)
7. VL/SV/SE/AG/EX etc.: Wechselnde Lehrveranstaltungen gemäß Angebot, die zur individuellen Vertiefung der Kenntnisse der systematischen Religionswissenschaft geeignet sind – insbesondere aus dem Angebot der philosophischen und systematisch-theologischen Fächer der KU Linz (im Ausmaß von insgesamt 9 CP)

## **§ 6 Modul II: Religionswissenschaft historisch und empirisch-deskriptiv (27 CP)**

Die historische und empirisch-deskriptive Religionswissenschaft beschreibt und analysiert im Rückgriff auf die theoretischen Raster der systematischen Religionswissenschaft religiöse Ausdrucksformen in Geschichte und Gegenwart. Im Modul II werden sowohl die religiösen Großtraditionen, die sogenannten Weltreligionen, als auch marginalere, gegenüber den breiten Traditionsströmungen deviante Formen von Religiosität vorgestellt. Auch neu aufkommende religiöse Bewegungen, die nicht selten als Patchwork religiöser Traditionen auftreten, werden in den Blick genommen.

1. VL Einführung in das Judentum (3 CP)
2. VL Einführung in das Christentum (3 CP)
3. VL Einführung in den Islam (3 CP)
4. VL Einführung in die ost- und südostasiatischen Religionen (3 CP)
5. VL/SE/AG Besondere religiöse Formen und Strömungen gemäß Angebot: historische Devianzformen, neue religiöse Bewegungen u.a. (3 CP)
6. SE/AG/UE/EX Methoden empirischer Religionsforschung (3 CP)
7. SV/SE/AG/EX etc.: Wechselnde Lehrveranstaltungen gemäß Angebot, die zur individuellen Vertiefung der Kenntnisse historischer und aktueller Religionsformen geeignet sind – insbesondere aus dem Angebot der historischen, biblischen und praktisch-theologischen Fächer der KU Linz (im Ausmaß von insgesamt 9 CP)

### **§ 7 Modul III: Religionswissenschaft gegenwartsdiagnostisch (24 CP)**

Modul III stellt eine Besonderheit des Masterstudiums Religion in Kultur und Gesellschaft dar. Zeitdiagnostisch wird hier den gleichzeitigen Prozessen des Bedeutungsverlustes von Religion (Säkularisierung) wie ihres Bedeutungszuwachses (Desäkularisierung) in Kultur und Gesellschaft Rechnung getragen. Einerseits wird über leitende soziale Transformationsprozesse – wie Enttraditionalisierung, Individualisierung und Globalisierung – und deren Auswirkungen auf Religion informiert. Andererseits wird das – zum Teil subtile – Einwandern religiöser Motive in Formen der Elite- und Populärkultur analysiert. Die wichtigsten Foren gegenwärtiger Antreffbarkeit von Religion werden identifiziert und ausgeleuchtet.

1. VL Religion und gesellschaftliche Transformationsprozesse: Wechselseitige Herausforderungen (3 CP)
2. VL/SE/AG Religion in Staat und Zivilgesellschaft: religionsrechtliche Aspekte (3 CP)
3. SV Religionsphilosophie (3 CP)
4. SV/SE Dogmatische Aspekte: Vertiefung der dogmatischen Theologie (bes. Ekklesiologie) im Horizont von Säkularisierung (3 CP)
5. SV/SE/AG/UE Konkretionen im Themenfeld, bes. aus dem Bereich der praktischen Theologie (3 CP)
6. VL/SV/SE/AG/EX etc.: Wechselnde Lehrveranstaltungen gemäß Angebot zum Themenbereich religiöser Phänomene in den Feldern von Politik, Wirtschaft und Ethik sowie in den Feldern von Kunst, Populärkultur und Medien (im Ausmaß von insgesamt 9 CP)

### **§ 8 Wahlfächer (20 CP)**

(1) Die Wahlfächer dienen der weiteren individuellen Vertiefung der Studierenden. Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus dem theologischen Lehrangebot sowie aus dem Lehrangebot der Philosophie und der Kunstwissenschaft an der KU Linz. Zudem sind geeignete Lehrveranstaltungen der Kooperationspartner der KU Linz (Johannes Kepler Universität Linz [JKU], Anton Bruckner Privatuniversität [ABPU], Kunstuniversität Linz) wählbar. Die in Frage kommenden externen Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis jeweils als solche gekennzeichnet. Darüber hinaus kann im Voraus bei der Studienprogrammleitung die Anrechnung anderer Lehrveranstaltungen als Wahlfächer des Masterstudiums beantragt werden.

(2) Das Erlernen der Sprachen, das dem Studium klassischer Texte der Religionen dient, wird unter dieser Rubrik ausdrücklich empfohlen. An der KU Linz werden dazu folgende Lehrveranstaltungen angeboten: Latinum (12 CP), Graecum (12 CP), Hebraicum (6 CP).

### **§ 9 Mastermodul (25 CP)**

Das Mastermodul beinhaltet die Erstellung der Masterarbeit (20 CP) und die kommissionelle Abschlussprüfung zum Ende des Studiums (5 CP). Es umfasst somit:

(1) Eine Masterarbeit (20 CP):

- a. Die Masterarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der/die Studierende befähigt ist, eine sich aus dem Masterstudium ergebende Themenstellung in Kenntnis des betreffenden Forschungs- und Diskussionsstandes systematisch geordnet und in kritischer Stellungnahme darzulegen. Die Masterarbeit muss jedoch nicht notwendigerweise neue Forschungsergebnisse erbringen.
- b. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgeschriebenen CP-Rahmens möglich und zumutbar ist.
- c. Die Masterarbeit hat die Kriterien eines wissenschaftlich korrekten Textes zu erfüllen und einen Umfang von ca. 200.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufzuweisen.
- d. Die Fachreferentenschaft ist nach Maßgabe der Fachzuständigkeit von am Masterstudium beteiligten Lehrenden der KU Linz wahrzunehmen: aktive und emeritierte Professor/inn/en, Honorar- und Gastprofessor/inn/en sowie seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentenschaft für eine Masterarbeit betrauen.
- e. Das Thema der Masterarbeit wird vom Fachreferenten/von der Fachreferentin ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig, wie das Akzeptieren eines durch den/die Studierende/n geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin.

Wenn das Thema nicht aus den inhaltlichen Kernbereichen des Studiums – das sind die ersten fünf Rubriken der Module I und II, sowie die ersten drei Rubriken des Moduls III – stammt, sondern den wählbaren Lehrveranstaltungen der jeweils letzten Rubrik oder den Wahlfächern zugehört, ist bei der Studienprogrammleitung um Genehmigung für dieses Thema anzusuchen. Diese wird gewährt, wenn der Zusammenhang des beabsichtigten Themas mit den Zielen des Studiums ausreichend gegeben ist.

- f. Die Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin abgeändert werden.
- g. Seitens des/der Studierenden ist ein einmaliger Wechsel von Thema und Fachreferent/in zulässig. Dazu bedarf es eines Antrages an den/die Studiendekan/in.
- h. Mit der erfolgten Themenvergabe durch den Fachreferenten/die Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden. Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Themenvergabe, hat der/die Fachreferent/in, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 11 Abs. 2 lit. b StPO FTh 2008, das Recht, die Betreuung niederzulegen. Kommt er/sie aufgrund der vorliegenden Zwischenergebnisse nach einem Jahr zum Urteil, dass eine positive Bewältigung der begonnenen Masterarbeit

ausgeschlossen erscheint, ist eine Niederlegung der Betreuung ebenfalls zulässig. Der/die Studiendekan/in ist davon in Kenntnis zu setzen. Bei niedergelegter Betreuung verfällt die Themenvergabe.

- i. Masterarbeiten sind in drei gebundenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen. Von den drei Exemplaren ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin, eines der Bibliothek der KU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.
- j. Die Beurteilung und Benotung der Masterarbeit obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung. In diese Frist ist die Lehrveranstaltungsfeie Zeit nicht einzurechnen. Die Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit; eine Darstellung über den Aufbau und Inhalt; eine kritische Würdigung der Durchführung. Die Benotung erfolgt nach der Notenskala gemäß § 14 Abs. 1 StPO FTh 2008. Eine positiv benotete Masterarbeit ist approbiert.
- k. Wird eine Masterarbeit durch den Fachreferenten/die Fachreferentin mit „nicht genügend“ beurteilt, ist vom Studiendekan/von der Studiendekanin eine zweite Begutachtung in Auftrag zu geben. Ist auch diese negativ, so ist die Masterarbeit nicht approbiert. – Bei positiver Beurteilung durch das zweite Gutachten entscheiden die in die Studienkommission gewählten Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en mit einfacher Mehrheit über Approbation oder Nichtapprobation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendekans/der Studiendekanin den Ausschlag.
- l. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Urteil des Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Masterarbeit wird durch den Fachreferenten/die Fachreferentin begutachtet. Im Fall negativer Beurteilung wird kein zweites Gutachten eingeholt. Die Nichtapprobation ist endgültig.
- m. Wurde das Reprobationsansuchen abgelehnt oder fand auch die reprobierte Masterarbeit keine Approbation, so kann der/die Studierende bei der Studienkommission einmalig einen Antrag auf die Vergabe eines neuen Themas stellen. Der Antrag muss die schriftliche Befürwortung und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Fachreferentschaft seitens eines/einer dafür berechtigten Lehrenden beinhalten, der/die auch das zu bearbeitende Thema nennt. Wird der Antrag abgelehnt oder führt die gewährte Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der/die Studierende vom weiteren Studium endgültig ausgeschlossen.
- n. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 19 StPO FTh 2008.



(2) Eine kommissionelle Abschlussprüfung (Masterprüfung, 5 CP):

- a. Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung (Masterprüfung) ist die positive Absolvierung aller Studienerfordernisse gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 dieses Curriculums sowie die Approbation der Masterarbeit.
- b. Die Abschlussprüfung wird vor einer vom/von der Studiendekan/in eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und der Universitätsdozent/inn/en der KU Linz, sowie anderer Lehrender, wenn sie mit der Fachreferentenschaft für eine schriftliche Arbeit betraut wurden. In begründeten Fällen können auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied in die Kommission bestellt werden. Eines der Mitglieder der Kommission wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin als Vorsitzende/r der ganzen Abschlussprüfung ernannt.
- c. Die Masterprüfung kann frühestens zwei Wochen nach erfolgter Approbation stattfinden.
- d. Die kommissionelle Abschlussprüfung (Masterprüfung) besteht aus:
  - Zwei Prüfungen im Ausmaß von 3 und 2 CP (Prüfungsdauer 30 und 20 Minuten) zum Curriculum des Masterstudiums aus den Bereichen der Module I, II und III, wobei nicht beide Prüfungen aus demselben Modul sein können. Diese Bereiche werden von dem/der Studierenden so gewählt, dass nicht ein- und dieselbe Person beide Bereiche prüft. Die beiden Prüfungen können im allseitigen Einverständnis von vornherein als eine, die gewählten Bereiche übergreifende Prüfung (5 CP, Prüfungsdauer 50 Minuten) vereinbart werden. Die Prüfer/innen legen unter Bedacht auf den CP-Rahmen je für sich bzw. gemeinsam die Prüfungsstoffe fest: Dabei gehen sie von den Inhalten der bereits geprüften Lehrveranstaltungen aus, vernetzen diese untereinander und erweitern sie um zusätzliche Aufgabenstellungen und Literatur.
  - Daneben steht eine Prüfung über die Masterarbeit und sich aus dem Masterarbeitsthema ergebende Fragen des Faches. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

## § 10 Akademischer Grad

(1) Absolvent/inn/en des Masterstudiums Religion in Kultur und Gesellschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, zu verleihen. Bei der Führung des akademischen Grades ist er in abgekürzter Form dem Namen nachzustellen. Das PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies an der KU Linz ist ein anschlussfähiges Studium.

(2) Der Masterstudiengang ist kein akademischer Grad im Sinne von Art. 72 Sap.Chr. und Art. 51 der Ordinationes (Lizentiat). Der Abschluss berechtigt daher nicht zur Über-

nahme eines kirchlichen Amtes, in dem das Lizentiat in Theologie gefordert wird. Zudem berechtigt der Abschluss nicht zur Zulassung zum kanonischen Doktoratsstudium in Theologie im Sinne von Art. 72 Bst. c Sap.Chr. und Art. 51 der Ordinationes.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung des § 2 Abs. 2 StPO FTh 2008 und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 36 StPO FTh 2008 mit Rechtswirkung von 29. Mai 2015 in Kraft.